

Statuten

Militärschützenverein Bronschhofen

Der guten Lesbarkeit halber gilt die männliche Form der Schreibweise auch für die weibliche Form.

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Der Militärschützenverein Bronschhofen, gegründet 1883 mit Sitz in Bronschhofen (Gemeinde Wil) ist ein Verein im Sinne von Art. 66 ff ZGB.

Er bezweckt, die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder zu erhalten und fördert das sportliche Schiessen sowie die Ausbildung des Nachwuchses und die Pflege guter Kameradschaft. Er führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften des Bundes durch.

Der Verein gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Regionalschützenverband Fürstenland, dem St. Gallischer Kantonalschützenverband (SGKSV) und dem Schweizer Schiesssportverband (SSV) an. Er ist auch Mitglied der USS Versicherungen.

II. Mitgliedschaft

Art. 2 Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern (Jugendliche, Junioren, Elite, Senioren, Veteranen, Seniorveteranen), Ehren-, Frei- und nichtschiessenden Mitgliedern. Er führt ein Verzeichnis der lizenzierten und der übrigen Mitglieder analog der Vereins- und Verbandsadministration des SSV.

Alle in bürgerlichen Ehren stehende Schweizer sowie Jugendliche, die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereins werden.

Ausländer können unter Berücksichtigung der Ausführungsbestimmungen (AFB) des SSV als Mitglieder aufgenommen und zu Schiessanlässen zugelassen werden.

Für die Teilnahme an den Bundesübungen ist eine Bewilligung der kantonalen Militärbehörde notwendig (Art. 12 der Verordnung über das Schiesswesen ausser Dienst).

Art. 3 Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Abweisung. Das Rekursrecht der Mitglieder an der Vereinsversammlung bleibt vorbehalten.

Art.4 Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren sind ohne persönliche Beitragsleistungen zum Schiessen derselben zugelassen.

Schützen, die nur die Bundesübungen schiessen wollen und für die der Verein kein Anrecht auf Bundesleistungen hat, sind ohne Beitritt zum Militärschützenverein

zuzulassen. Es kann für die Absolvierung der Bundesübung ein angemessener Unkostenbeitrag verlangt werden.

Von Nichtmitgliedern, deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Wer nur einen Unkostenbeitrag entrichtet, gilt nicht als Vereinsmitglied.

- Art. 5 Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind dem zuständigen Mitglied der kantonalen Schiesskommission zuhanden der kantonalen Militärbehörde zu melden.
- Art. 6 Mitglieder, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorganen nicht fügen, ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, dem Interesse oder dem Ansehen des Vereins Schaden zufügen können durch die Vereinsversammlung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.
- Art. 7 Der Vereinsaustritt hat auf Ende des Vereinsjahres zu erfolgen; er wird erst nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr rechtswirksam. Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen als auch auf jegliche Auszahlung des Vereins.
- Art. 8 Stimm- und wahlberechtigt in Vereinsangelegenheiten sind Aktivmitglieder, Jugendmitglieder ab erfülltem 16. Altersjahr, Ehrenmitglieder, Freimitglieder und nichtschiessende Mitglieder.
- Art. 9 Aktivmitglieder, die dem Verein während 25 Jahren angehört haben und keine Lizenz mehr beantragen, können zu Freimitgliedern ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder.
- Art. 10 Zu Ehrenmitglieder können von der Versammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden:
- a. Personen, die sich um den Verein oder um das Schiesswesen überhaupt besonders verdient gemacht haben.
 - b. Schützen, die während mindestens 15 Jahren im Vereinsvorstand oder in der Leitung von Jungschützen- und Ausbildungskursen tätig waren.
- Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder.

III. Organisation

- Art. 11 Die Organe des Vereins sind:
- a. Vereinsversammlung
 - b. Vorstand
 - c. Rechnungsrevisoren

Art. 12 Die ordentliche Vereinsversammlung findet in der Regel im 1. Quartal des Jahres statt und erledigt folgende Geschäfte:

- Appell
- Wahl von Stimmzähler
- Abnahme des Protokolls
- Entgegennahme des Jahresberichtes
- Entgegennahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Finanzkompetenz ausserhalb Budget
- Genehmigung von Ausgaben, welche die Kompetenz des Vorstandes überschreiten
- Genehmigung des Budgets
- Beschlussfassung über das Jahresprogramm inkl. Teilnahme an Schiessanlässen
- Wahlen des Präsidenten, des Vorstandes, der Revisoren und des Fähnrichs
- Ehrungen
- Erledigung der Anträge von Vorstand und Vereinsmitglieder
- Mitteilungen und Umfrage
- Revision der Statuten
- Fusion und Auflösung des Vereins
- Erläuterungen der Schiessvorschriften des Bundes

Art. 13 Vereinsversammlungen können einberufen werden:

- a. durch den Vorstand
- b. auf Begehren eines Fünftel der Vereinsmitglieder

Art. 14 Jede Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche oder elektronische Einladung mindestens drei Wochen vorher unter Nennung der Traktanden bekannt gegeben wurde.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch offenes Handmehr. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 15 Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten.

Art. 16 Die Revisoren und der Fähnrich werden auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Es werden zwei Revisoren und ein Ersatzrevisor gewählt.

IV. Obliegenheiten des Vorstandes und der Revisoren

Art. 17 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier

- Haupt-Schützenmeister
- Jungschützenleiter
- Munitionsverwalter
- Materialverwalter
- Beisitzer

Mehrfachfunktionen sind möglich.

Art. 18 Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichterstattung. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht den Vereinsversammlungen vorbehalten sind, insbesondere:

- Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände
- Aufstellen des Schiessprogramms
- Vorbereitung und Leitung der Schiessübungen und anderer Vereinsanlässe
- Vermögensverwaltung
- Aufstellung des Voranschlages und der Jahresrechnung
- Vorbereitung der Geschäfte für die Vereinsversammlungen
- Erstellen von Berichten, Rapporten und Statistiken
- Durchführung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten

Beschlussfassung über einmalige Ausgaben im Rahmen der Kompetenzsumme, welche jährlich im Budget festgelegt wird.

Der Präsident vertritt den Verein nach aussen, er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen. Er führt die Oberaufsicht über den Verein und den Schiessbetrieb. Er erstattet der Vereinsversammlung einen Jahresbericht. Er führt zusammen mit dem Aktuar oder dem Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift des Vereins.

Der Vizepräsident ist der Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt ihn in seinen Funktionen und tritt an seine Stelle, wenn der Präsident verhindert ist. Seine Unterschriftsberechtigung ist gleich wie die des Präsidenten.

Der Aktuar ist Protokollführer und erledigt die Korrespondenz.

Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins. Er legt der ordentlichen Vereinsversammlung die Jahresrechnung und das Budget vor. Gelder, die er nicht zur Regulierung von Verbindlichkeiten des Vereins benötigt, hat er zinstragend anzulegen. Er führt die rechtsverbindliche Unterschrift im Rechnungswesen, soweit sie in seinem Kompetenzbereich liegt. (Art. 24)

Den Schützenmeistern obliegt die Beaufsichtigung der Schiessenden und sie sind verantwortlich für einen geordneten Schiessbetrieb. Für die Ausbildung gelten die Schiess- bzw. Schiesskursverordnung des VBS. Sie können als Hilfsleiter für die Ausbildung zugezogen werden, sofern sie einen anerkannten Schiesskurs besucht haben.

Der Jungschützenleiter ist für die Ausbildung der Jungschützen verantwortlich. Er organisiert und leitet den Jungschützenkurs gemäss den Vorschriften des Bundes. Er erstellt die jeweiligen Berichte und Rapporte.

Der Munitionsverwalter besorgt den Bezug, den zusätzlichen Ankauf und die Verteilung der Munition, die Verwertung der Hülsen sowie den Rückschub des Verpackungsmaterials.

Der Materialverwalter besorgt die Anschaffung und die Aufbewahrung des Vereinsmaterials.

Der Vorstand regelt die Stellvertretungen.

- Art. 19 Jedes einzelne Mitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung sowie für ihm anvertrautes Gut verantwortlich und haftbar.
- Art. 20 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorsitzende stimmt mit und trifft bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.
- Art. 21 Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und zuhanden der ordentlichen Vereinsversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.
- Art. 22 Der Vorstand regelt die Lizenzierung der Vereinsmitglieder.

V. Finanzielles

- Art. 23 Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
- Art. 24 Für einmalige Ausgaben ausserhalb des Budgets werden je Vereinsjahr Finanzkompetenzen an der Vereinsversammlung festgelegt.
- Art. 25 Für die Ausrichtung von Beträgen aus der Vereinskasse an die Mitglieder, die an grösseren freiwilligen Schiessanlässen teilnehmen, ist die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes zuständig.
- Art. 26 Für die Vermögensanlagen und deren Verwaltung ist ausschliesslich die Vereinsversammlung zuständig.
- Art. 27 Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Allgemeines und Schlussbestimmungen

- Art. 28 Offizielles Publikationsorgan ist die Webseite (www.msvb.ch) des Militärschützenvereins Bronschhofen. Das Jahresprogramm gilt als Einladung. Zu weiteren Anlässen wie Schiessanlässen, Vorstandssitzungen usw. können persönliche Einladungen erfolgen.
- Art. 29 Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder stattfinden. Die Beschlussfassung erfolgt an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Vereinsversammlung.
- Art. 30 Die Auflösung des Vereins kann erfolgen:
- auf Antrag des Vorstandes oder
 - auf Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder.
- Die Auflösung erfolgt durch Beschluss von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
- Art. 31 Bei Auflösung des Vereins werden Archive, Vermögen und weiteres Vereinseigentum des Stadt Wil zur Verwaltung für die Dauer von 10 Jahren übergeben.
- Falls sich in dieser Zeit ein neuer Verein mit gleichem Zweck bildet, sind diesem Archive und Vermögen zu übergeben.
- Andernfalls geht das gesamte Vermögen an die Stadt Wil über, die es zugunsten des Schiesswesens ausser Dienst zu verwerten hat.
- Art. 32 Die Statuten vom 8. September 1978 werden aufgehoben.
- Vorstehende Statuten sind an der ordentlichen Vereinsversammlung vom 13. März 2015 angenommen worden.
- Die Statuten treten nach Genehmigung durch den KSV und die kantonale Militärverwaltung in Kraft.

Genehmigung

Militärschützenverein Bronschhofen:

Ort / Datum:

Der Präsident: Jost Egli

Der Aktuar: Urs Stadler

Genehmigung KSV St. Gallen:

Ort / Datum:

Der Präsident:

Der Aktuar:

Statuten geprüft und in Ordnung befunden

Ort / Datum:

Amt für Militär und Zivilschutz des Kantons St. Gallen

Amtsleiter Jörg Köhler, lic. rer. publ. HSG